

# Warum Spezial-Straf-Rechtsschutz oder erweiterter Straf-Rechtsschutz?



## RECHTSSCHUTZ

Wesentliche Unterschiede zwischen Straf-Rechtsschutz gem. § 28 ARB, erweitertem Straf-Rechtsschutz gem. Sonderbedingung ARB 2008 und Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen gem. Besondere Bedingungen für Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSRS 2002)

- jährlich werden von der Staatsanwaltschaft über 4,5 Mio. Ermittlungsverfahren eingeleitet
- Straf-Rechtsschutz kann den Firmeninhaber einschließlich seiner Mitarbeiter vor den finanziellen Folgen eines Ermittlungs- und Strafverfahrens schützen

Risiko	im Rahmen des Individual-RS für Selbstständige § 28 ARB	als Annexprodukt erweiterter Straf-RS (Sonderbedingungen)	als Einzelrisiko Spezial-Straf-RS
<b>Versicherungsfall</b>	Zeitpunkt des Verstoßes	Einleitung des Ermittlungsverfahrens	Einleitung des Ermittlungsverfahrens
<b>Versicherungssumme pro Jahr</b>	1 Mio. Euro je Rechtsschutzfall	300.000 Euro 1-fach maximiert	500.000 oder 1 Mio. € 2-fach maximiert
<b>Strafkaution (als Darlehen)</b>	100.000 Euro	keine	100.000 Euro
<b>Geltungsbereich</b>	Europa (§ 6 (1) ARB)	Europa (geografisch)	Europa (geografisch) (Weltdeckung möglich)
<b>Rechtsanwaltskosten</b>	gesetzliche Vergütung	angemessene Gebühren*	angemessene Gebühren**
<b>Sachverständigenkosten</b>	gesetzliche Gebühren, wenn vom Gericht bestellt	angemessene Gebühren auch für eigene Gutachten*	angemessene Gebühren auch für eigene Gutachten**
<b>Zeugenbeistand</b>	nicht versichert	versichert*	versichert**
<b>Firmenstellungnahme</b>	nicht versichert	versichert	versichert
<b>Unterstützende verwaltungsrechtliche Tätigkeiten/Gutachten</b>	nicht versichert	versichert*	versichert**
<b>Versicherte Straftaten</b>			
<b>fahrlässige Straftaten / Ordnungswidrigkeit</b>	versichert	versichert	versichert
<b>sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich begehbare Vergehen</b>	nur rückwirkender Versicherungsschutz, wenn keine Vorsatzverurteilung erfolgt	versichert (bei Vorsatzverurteilung Rückforderungsrecht)	versichert (bei Vorsatzverurteilung Rückforderungsrecht)
<b>nur vorsätzlich begehbare Vergehen</b>	nicht versichert	versichert (bei Vorsatzverurteilung Rückforderungsrecht)	versichert (bei Vorsatzverurteilung Rückforderungsrecht)
<b>Verbrechen</b>	nicht versichert	nicht versichert	versichert (bei Vorsatzverurteilung Rückforderungsrecht)

\*für den VN, weitere im Unternehmen tätige Mitinhaber sowie bei jur. Personen deren gesetzliche Vertreter

\*\*für alle versicherten Personen